

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom XX.07.2015

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) u. §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I. S. 10) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]) hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 06.07.2015 die folgende erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Die Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom 16. Oktober 2013 (DRUCKSACHE 425/2013/08-14), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 09/2013 vom 14. November 2013, Seite 5 ff, wird wie folgt geändert:

1.) Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die Nutzung der kommunalen Kitas haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeldpauschale). Die Höhe der Elternbeiträge sind der Anlage 1, die Essengeldpauschale sowie die Gebührenpauschalen für Gastkinder sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

2.) Die Anlage 2 (Sonstige Gebühren) wird wie folgt geändert:

Die Nummer I und Nummer II werden wie folgt neu gefasst:

I Essengeldpauschale

Essengeldpauschale für Krippe und Kindergarten: warme Mittagsversorgung 40,00 €/Monat

II Gastkinder

1. Gebührenpauschale für Gastkinder (Krippe und Kindergarten) 10,00 €/Tag
2. Gebührenpauschale für Gastkinder Hort 2,50 €/Tag
3. Essen- und Getränkepauschale (für Krippe, Kindergarten) 2,50 €/Tag

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom XX.07.2015 tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Hoppegarten, XX.07.2015

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom XX.07.2015 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz- Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe XX/2015 an.

Hoppegarten, den XX.07.2015

Karsten Knobbe
Bürgermeister